

Stadt Schömburg

- Zollernalbkreis -

Satzung

zur

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

vom 30.10.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schömburg am 30.10.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 23.10.1996, zuletzt geändert am 19.12.2007, beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für
- | | |
|--|-----------------------|
| a) den ersten Hund | 120,00 Euro |
| b) den zweiten Hund | das Doppelte nach a) |
| c) den dritten und jeden weiteren Hund | das Dreifache nach a) |
| d) jeden Kampfhund | 1.200,00 Euro |

Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schömberg, den 30.10.2024

gez. Karl-Josef Sprenger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.